

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

G 1998

2012

Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 2012

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
7.10.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	2
8.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung	3
10.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	5
15.11.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte und über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens – Protokolle I, II und III –	7
17.11.2011	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmateriale	8
25.11.2011	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	9
28.11.2011	Bekanntmachung der deutsch-kirgisischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	10
29.11.2011	Bekanntmachung der deutsch-kirgisischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	13
19.12.2011	Berichtigung der Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs Belgien mit der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Frankreich und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzregionen	16

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die vom Deutschen Bundestag seit 1973 – ursprünglich als Loseblattwerk, dann im Internet als GESTA.online – herausgegebene Gesetzesdokumentation steht seit August 2007 als Bestandteil des neuen Dokumentations- und Informationssystems (DIP) über die Homepage des Deutschen Bundestages <<http://www.bundestag.de/>> oder direkt unter <<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>> online zur Verfügung.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2011 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen
und über deren Vernichtung**

Vom 7. Oktober 2011

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778, 779) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Tuvalu am 1. März 2012
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juni 2008 (BGBl. II S. 652).

Berlin, den 7. Oktober 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung**

Vom 8. November 2011

I.

Das Internationale Übereinkommen von 1989 vom 28. April 1989 über Bergung (BGBl. 2001 II S. 510, 511) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 2 für

Albanien	am	14. Juni 2007
Aserbaidschan	am	12. Juni 2007
Belgien	am	30. Juni 2005
Brasilien	am	29. Juli 2010
Bulgarien	am	14. März 2006
nach Maßgabe einer unter II. abgedruckten Erklärung		
Ecuador	am	16. Februar 2006
nach Maßgabe einer unter II. abgedruckten Erklärung		
Finnland	am	12. Januar 2008
nach Maßgabe einer unter II. abgedruckten Erklärung		
Jemen	am	23. September 2009
Kiribati	am	5. Februar 2008
Kongo	am	7. September 2005
Liberia	am	18. September 2009
Polen	am	16. Dezember 2006
Slowenien	am	23. Dezember 2006
Spanien	am	27. Januar 2006
St. Kitts und Nevis	am	7. Oktober 2005

in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 29 Absatz 2 für

Palau	am	29. September 2012
-------	----	--------------------

in Kraft treten.

II.

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. März 2005 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“1. Pursuant to article 4, paragraph 2:

The Republic of Bulgaria decides to apply the International Convention on Salvage, 1989, to the Bulgarian warships and ships owned by the State, used for non-commercial purposes.

2. Pursuant to article 30:

The Republic of Bulgaria reserves the right not to apply the International Convention on Salvage, 1989:

a) when the salvage operation takes place in inland waters and all vessels involved are of inland navigation;

„1. Nach Artikel 4 Absatz 2:

Die Republik Bulgarien beschließt, das Internationale Übereinkommen von 1989 über Bergung auf bulgarische Kriegsschiffe und dem Staat gehörende Schiffe, die nicht Handelszwecken dienen, anzuwenden.

2. Nach Artikel 30:

Die Republik Bulgarien behält sich das Recht vor, das Internationale Übereinkommen von 1989 über Bergung nicht anzuwenden,

a) wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und alle beteiligten Schiffe zur Schifffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind;

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>b) when the salvage operation takes place in inland waters and no vessel is involved;</p> <p>c) when all interested parties are nationals of the Republic of Bulgaria;</p> <p>d) when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the sea-bed.”</p> | <p>b) wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und kein Schiff beteiligt ist;</p> <p>c) wenn alle Betroffenen Staatsangehörige der Republik Bulgarien sind;</p> <p>d) wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Ecuador hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 16. Februar 2005 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with article 30.1(d) of the International Convention on Salvage, 1989, adopted on 28 April 1989 in London, United Kingdom, at the headquarters of the International Maritime Organization (IMO), the Government of the Republic of Ecuador reserves the right not to apply the provisions of the Convention when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the sea-bed.”

„Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des am 28. April 1989 am Sitz der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in London (Vereinigtes Königreich) beschlossenen Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung behält sich die Republik Ecuador das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Finnland hat bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 12. Januar 2007 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Pursuant to article 30(1)(d) of the Convention, the Republic of Finland reserves the right not to apply the provisions of this Convention when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the sea-bed.”

„Nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens behält sich die Republik Finnland das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. II S. 1510).

Berlin, den 8. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 10. November 2011

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 1 für

Albanien*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. November 2007 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens
Argentinien*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Juni 2008 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens
Chile*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Dezember 2009 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens
Ecuador*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Juli 2011 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens
Frankreich*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 2008 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens
Irak	am 23. Dezember 2010
Japan*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. Juli 2009 abgegebenen Erklärung gemäß Artikel 32 des Übereinkommens
Kasachstan	am 23. Dezember 2010
Kuba*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Februar 2009 abgegebenen Erklärung betreffend Artikel 42 Absatz 2 des Übereinkommens
Mali*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Februar 2010 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens
Nigeria	am 23. Dezember 2010
Paraguay	am 23. Dezember 2010
Spanien (s. auch Hinweis unter II.)	am 23. Dezember 2010
Uruguay*)	am 23. Dezember 2010 nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. März 2009 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner gemäß seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Armenien	am	23. Februar 2011
Belgien*)	am	2. Juli 2011
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. Juni 2011 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens		
Brasilien	am	29. Dezember 2010
Burkina Faso	am	23. Dezember 2010
Gabun	am	18. Februar 2011
Montenegro*)	am	20. Oktober 2011
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. September 2011 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens		
Niederlande (europäischer Teil und karibischer Teil)*	am	22. April 2011
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. März 2011 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens		
Panama	am	24. Juli 2011
Sambia	am	4. Mai 2011
Serbien*)	am	17. Juni 2011
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Mai 2011 abgegebenen Erklärungen gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens		
Tunesien	am	29. Juli 2011

in Kraft getreten.

II.

Spanien*) hat am 5. Januar 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens eine Erklärung gemäß den Artikeln 31, 32 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Mai 2011 (BGBl. II S. 639).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 10. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
über den Schutz der Opfer internationaler und
nicht internationaler bewaffneter Konflikte
und über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens
– Protokolle I, II und III –**

Vom 15. November 2011

I.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551; 1997 II S. 1366, 1367) wird nach seinem Artikel 95 Absatz 2 für

Marokko am 3. Dezember 2011
in Kraft treten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) wird nach seinem Artikel 23 Absatz 2 für

Marokko am 3. Dezember 2011
in Kraft treten.

III.

Das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens – Protokoll III – (BGBl. 2009 II S. 222, 223) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien am 16. September 2011
Belarus am 30. September 2011
Spanien am 10. Juni 2011.

IV.

Das Vereinigte Königreich hat am 15. Juni 2011 gegenüber dem Verwahrer Erstreckungserklärungen*) zu Protokoll I, Protokoll II und Protokoll III abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 7).

*) Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.eda.admin.ch/eda/fr/home/topics/intla/intrea/chdep.html> einsehbar.

Berlin, den 15. November 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 17. November 2011

Die ordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 25. März 2011 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907, 908, 920) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 5 ihrer Statuten zu ändern.

Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken, wovon 520 000 000 Schweizer Franken (20 %) einbezahlt sind. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Jede nachträgliche Leistung von Einlagen ist gemäss Artikel 21 Abs. 3 Ziffer 6 durch den Verwaltungsrat zu beschliessen. Die Zahlung nachträglicher Leistungen hat direkt auf das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bezeichnete Konto zu erfolgen und die auf dieses Konto einbezahlten Mittel stehen sofort zur Verfügung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat wird diesen Art. 5 so abändern, dass er die nachträglich geleisteten Einlagen widerspiegelt, und zwar zum früheren Zeitpunkt des Abschlusses der nachträglichen Leistung von Einlagen oder des auf diese nachträgliche Einforderung von Einlagen folgenden 31. Dezember. Diese Änderung ist vom Verwaltungsrat im Handelsregister anzumelden, zusammen mit einer Bestätigung des Verwaltungsrates, wonach die Gesellschaft die Einlagen erhalten hat.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997) und nach Abtretung von Aktien (2007) wie folgt verteilt:

58 760 Deutsche Bahn AG
58 760 Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen
35 100 Ferrovie dello Stato S. p. A

25 480 SNCB Holding
15 080 NV Nederlandse Spoorwegen
13 572 RENFE Operadora
13 000 Schweizerische Bundesbahnen
5 824 Železnice Srbije
5 200 Schwedische Staatsbahnen
5 200 Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
5 200 ÖBB Holding AG
5 200 CP-Comboios de Portugal, E. P. E
5 200 Hellenische Eisenbahnen
2 600 České Dráhy, a. s.
1 820 Ungarische Staatseisenbahnen AG
1 300 Železničná spoločnosť Slovensko, a. s.
520 HŽ Putnički prijevoz d. o. o.
520 Slovenske železnice d. o. o.
520 Eisenbahn von Bosnien-Herzegowina
520 Holding Balgarski Darzhavni Zheleznitsi EAD
208 Javno pretprijatie Makedonski Železnici-Infrastruktura
156 Željeznički Prevoz Crne Gore a. d.
104 Staatseisenbahnen der Türkischen Republik
52 Dänische Staatsbahnen
52 Norwegische Staatsbahnen
52 Makedonski Železnici-Transport AD“.

Die Generalversammlung der „Eurofima“ hat am 25. März 2011 die Rechtsgültigkeit der Ergänzungen der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die damit am 6. August 2011 in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. August 2010 (BGBl. II S. 1122).

Berlin, den 17. November 2011

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Küpper

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. November 2011

Das in Bujumbura am 28. Oktober 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 5

am 28. Oktober 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. November 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Burundi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten Nummer 106/2010 vom 19. November 2010 und Nummer 113/2010 vom 21. Dezember 2010 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bujumbura mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. Im Zuge der Regionalinitiative „Intraregionales Stromnetz für die Nil-Äquatorialländer“:
 - a) „Übertragungsleitung Ruzizi-Bujumbura“ 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro);
 - b) „Übertragungsleitung Burundi-Ruanda“ 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
2. „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“ 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden. Aufgrund des besonderen Charakters innerhalb eines regionalen Programms können die unter Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Vorhaben nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1

genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 28. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bruno Brommer

Für die Regierung der Republik Burundi

Augustin Nsanze

Bekanntmachung der deutsch-kirgisischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 28. November 2011

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14. Oktober 2009/13. September 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kirgisistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 – 2008 ist nach ihrer Inkrafttrittsklausel

am 13. September 2010

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. November 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Harald Klein

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Bischkek, den 14. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit 2007 – 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik vom 19. September 2007 sowie den Ergebnisvermerk der Regierungskonsultationen vom 20. August 2008 über die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:
 - a) Darlehen in Höhe von insgesamt 11 500 000 EUR (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - „Kreditlinie Wohnungsbaufinanzierung“ bis zu 7 500 000 EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007 und
 - „Kommunale Infrastrukturfinanzierung“ bis zu 4 000 000 EUR (in Worten: vier Millionen Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007,wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
 - b) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 21 000 000 EUR (in Worten: einundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - „Sektorvorhaben Gesundheit II“ bis zu 7 200 000 EUR (in Worten: sieben Millionen zweihunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007,
 - „Mutter-Kind-Basisversorgung IV“ bis zu 3 700 000 EUR (in Worten: drei Millionen siebenhunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007,
 - „HIV/AIDS-Bekämpfung II“ bis zu 1 800 000 EUR (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007,
 - „HIV/AIDS-Bekämpfung II“ bis zu 1 800 000 EUR (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2008,
 - „Tuberkulosebekämpfung IV“ bis zu 2 000 000 EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2006 und
 - „Tuberkulosebekämpfung V“ bis zu 4 500 000 EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2008,wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.
 - c) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
 - für das in Buchstabe a erster Anstrich genannte Vorhaben bis zu 500 000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007,
 - für das in Buchstabe b erster Anstrich genannte Vorhaben bis zu 800 000 EUR (in Worten: achthunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007,
 - für das in Buchstabe b zweiter Anstrich genannte Vorhaben bis zu 800 000 EUR (in Worten: achthunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007,
 - für das in Buchstabe b dritter Anstrich genannte Vorhaben bis zu 200 000 EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007 und
 - für das in Buchstabe b vierter Anstrich genannte Vorhaben bis zu 200 000 EUR (in Worten: zweihunderttausend Euro) aus Haushaltsmitteln des Jahres 2008.
2. Kann bei dem Vorhaben die unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Kirgisischen Republik, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

3. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein unter Nummer 1 Buchstabe b genanntes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.
6. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
7. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den in Nummer 1 Buchstabe b fünfter Anstrich aufgeführten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014. Für die in Nummer 1 Buchstabe b vierter und sechster Anstrich sowie in Buchstabe c fünfter Anstrich aufgeführten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Für die übrigen in Nummer 1 aufgeführten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.
8. Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 6 zu schließenden Verträge garantieren.
9. Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 6 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
10. Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 6 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.
11. Die Regierung der Kirgisischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
12. Das im Abkommen vom 6. Januar 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Programm zur Förderung kleiner und mittlerer Investitionen im privaten Sektor“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 152 177,91 EUR (in Worten: einhundertzweiundfünfzigtausendeinhundertsiebenund-siebzig Euro und einundneunzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Neuvorhaben „Effizienzsteigerungen im Stromverteilungsnetz“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
13. Das im Abkommen vom 31. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit (1997) für das Vorhaben „500kV-Stromübertragungsleitung Frunzenskaja-Kemin“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 278 229,71 EUR (in Worten: eine Million zweihundertachtundsiebzigtausendzweihundertneunundzwanzig Euro und einundsiebzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Neuvorhaben „Effizienzsteigerungen im Stromverteilungsnetz“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
14. Das im Abkommen vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle

Zusammenarbeit („1998 – 1999“) für das Vorhaben „500kV-Stromübertragungsleitung Frunzenskaja-Kemin“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 7 403 253,86 EUR (in Worten: sieben Millionen vierhundertdreitausendzweihundert-dreißig Euro und sechsundachtzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Neuvorhaben „Effizienzsteigerungen im Stromverteilungsnetz“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

15. Das im Abkommen vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit („1998 – 1999“) für das Vorhaben „Rehabilitierung Kleinwasserkraftwerke“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 12 582 297,03 EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfhundertzweiundachtzigtausendzweihundert-siebenund-neunzig Euro und drei Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Neuvorhaben „Effizienzsteigerungen im Stromverteilungsnetz“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
16. Das im Abkommen vom 14. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit („1998 – 1999“) für das Vorhaben „500kV-Stromübertragungsleitung Frunzenskaja-Kemin“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 1 800 000,00 EUR (in Worten: eine Million achthunderttausend Euro) reprogrammiert, nunmehr als Finanzierungsbeitrag gewährt und für Begleitmaßnahmen für das Neuvorhaben „Effizienzsteigerungen im Stromverteilungsnetz“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
17. Diese Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
18. Änderungen oder Ergänzungen können beide Seiten einvernehmlich vereinbart werden. Sie treten entsprechend den Regelungen für diesen Notenwechsel in Kraft.

Falls sich die Regierung der Kirgisischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 18 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Peter Neven

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Kirgisischen Republik
Herrn Kadyrbek Sarbaev
Bischkek

Bekanntmachung der deutsch-kirgisischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 29. November 2011

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14. Oktober 2009/13. September 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kirgisistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 – 2010 ist nach ihrer Inkrafttrittensklausel

am 13. September 2010

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. November 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Harald Klein

Der Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Bischkek, den 14. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. Mai 2009 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

a) Finanzierungsbeiträge von insgesamt 22 000 000,- EUR (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben:

- „Schwerpunktprogramm nachhaltige Wirtschaftsentwicklung – Komponente Ländliches Finanzwesen“ bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
- „Kreditfazilität Erneuerbare Energie und Energieeffizienz“ bis zu 4 200 000,- EUR (in Worten: vier Millionen zweihunderttausend Euro),
- „Schwerpunktprogramm Gesundheit – Komponente Mutter-Kind-Basisversorgung“ bis zu 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro),
- „Schwerpunktprogramm Gesundheit – Komponente Aufbau eines nationalen Notfallsystems“ bis zu 5 300 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen dreihunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

- für das in Buchstabe a erster Anstrich genannte Vorhaben bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
- für das in Buchstabe a zweiter Anstrich genannte Vorhaben bis zu 300 000,- EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro),
- für das in Buchstabe a dritter Anstrich genannte Vorhaben bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
- für das in Buchstabe a vierter Anstrich genannte Vorhaben bis zu 700 000,- EUR (in Worten: siebenhunderttausend Euro).

2. Kann bei einem Vorhaben die unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

3. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein unter Nummer 1 Buchstabe a genanntes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

4. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.

5. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

6. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
7. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
8. Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird in Fällen der Nummer 2 gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 6 zu schließenden Verträge garantieren.
9. Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 6 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
10. Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 6 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.
11. Die Regierung der Kirgisischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
12. Diese Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
13. Änderungen oder Ergänzungen können durch beide Seiten einvernehmlich vereinbart werden. Sie treten entsprechend den Regelungen für diesen Notenwechsel in Kraft.

Falls sich die Regierung der Kirgisischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 13 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Neven

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Kirgisischen Republik
Herrn Kadyrbek Sarbaev
Bischkek

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Vereinbarung
zwischen der Regierung des Königreichs Belgien mit der Wallonischen Region,
der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Frankreich
und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
über die Zusammenarbeit in den Grenzregionen**

Vom 19. Dezember 2011

Die Bekanntmachung vom 19. März 2010 der Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs Belgien mit der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Frankreich und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Zusammenarbeit in den Grenzregionen (BGBl. 2010 II S. 472) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Überschrift ist die Bezeichnung „Republik Frankreich“ durch die Bezeichnung „Französischen Republik“ zu ersetzen.
2. In Absatz 1 ist in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Bezeichnung „Republik Frankreich“ durch die Bezeichnung „Französischen Republik“ zu ersetzen.

Berlin, den 19. Dezember 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer